

Vereinsatzung

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen W E I TBLICK e.V.

§ 2 Sitz

1. Der Verein hat seinen Sitz in Burg (bei Magdeburg).

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind
 - a. die Förderung von Kunst und Kultur,
 - b. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - c. die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements sowie
 - d. die Förderung der Inklusion von sozial Benachteiligten.
2. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. den Einsatz für die Kino- und Filmkultur insbesondere den Erhalt und Betrieb des Burg Theaters als eines der ältesten Filmtheater weltweit,
 - b. regelmäßige öffentliche Filmvorführungen um den Mitgliedern und Gästen den Zugang zum Filmschaffen aller Länder und Regionen der Welt, insbesondere aber zum europäischen Filmschaffen, zu ermöglichen,
 - c. die Differenzierung in Konzeption und Inhalt des Programmangebots von Marktkinos,
 - d. die Integration in die und die Förderung der Kulturszene der Region Burg,
 - e. die Zusammenarbeit mit Bildungs-, Sozial- und Kultureinrichtungen zur Auseinandersetzung mit dem Kulturmedium Film und dem verschiedenen Filmschaffen der Länder und Regionen der Welt,
 - f. die Schaffung von Begegnungsräumen für unterschiedliche soziale, religiöse und politische Milieus, soweit diese sich mit unter Ziffer 1 genannten Zwecken des Vereins decken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene, pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Verpflichtungen

1. Der Verein ist ausdrücklich der demokratischen Grundordnung verpflichtet.
2. Er orientiert sich an den Maßstäben der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit.
3. Der Verein ist weder konfessionell noch politisch oder wirtschaftlich gebunden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
6. Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann eine Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Der Vorstand entscheidet über eine Ehrenmitgliedschaft. Den Mitgliedern steht diesbezüglich ein Vorschlagsrecht zu.

§ 6 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.
4. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
5. Der Verein kann sich eine Beitragsordnung geben.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen. Zudem erfolgt ein öffentlicher Aushang. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
2. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
3. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
4. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
5. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
6. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
5. Der Vorstand kann um einen Beirat ergänzt werden.
6. Die Vorstände fixieren schriftlich ihre Zuständigkeiten. Ebenso werden die Aufgaben und Befugnisse der Beiräte festgesetzt.

§ 10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burg, die dieses für kulturelle Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.
2. Diese Verwendung ist öffentlich zu machen. Die Stadt Burg wird bei der Übergabe des Vermögens darauf hingewiesen.

§ 12 Schlussbemerkungen

